



**Gemeinde Lampenberg**  
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg  
Hauptstrasse 40  
4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

📠 061/953 90 31

✉: [gemeinde@lampenberg.ch](mailto:gemeinde@lampenberg.ch)  
Homepage: [www.lampenberg.ch](http://www.lampenberg.ch)

# **Benützungsglement der Mehrzweckhalle und des Sportplatzes der Gemeinde Lampenberg**

vom 3. Juni 2013

**Gültig ab 1. Juli 2013**

---

Die Einwohnergemeinde Lampenberg, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970, erlässt das folgende Benützungsreglement der Mehrzweckhalle und des Sportplatzes:

## **I. Aufsicht und Ordnung**

### **§ 1 Aufsicht**

Die Mehrzweckhalle und Sportanlagen mit sämtlichen im Eigentum der Einwohnergemeinde befindlichen Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

### **§ 2 Benützungsordnung**

<sup>1</sup>Die Benützung der Mehrzweckhalle und des Sportplatzes wird geregelt durch:

- a. den Turnstundenplan der Primarschule und des Kindergartens;
- b. den vom Gemeinderat genehmigten Benützungsplan für die turnenden Vereine;
- c. besondere Bewilligungen des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Die Bewilligungen werden vom Gemeinderat ausgestellt.

### **§ 3 Mehrzweckhalle und Sportplatz**

<sup>1</sup>Die Mehrzweckhalle und der Sportplatz stehen in erster Linie den Schulkindern und den Vereinen zur Verfügung. Die Mehrzweckhalle dient auch für Konzerte, Theateraufführungen, Gottesdienste, Abdankungsanlässe, Einwohnergemeindeversammlungen und weitere Versammlungen und Veranstaltungen, welchen im Interesse der Gemeinde stehen.

<sup>2</sup>Für private Anlässe wie z.B. Hochzeiten, Apéros, Geburtstagsfeste, Weihnachtsanlässe, Discos und der gleichen steht die Mehrzweckhalle nicht zur Verfügung.

<sup>3</sup>Wird die Mehrzweckhalle im Rahmen einer besonderen Bewilligung nicht belegt, hat sich der betreffende Benützer rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung oder beim zuständigen Gemeinderat abzumelden.

### **§ 4 Belegungsgesuche**

<sup>1</sup>Belegungsgesuch müssen enthalten:

- a. Angaben zum/zur Gesuchsteller/in
- b. Angaben einer verantwortlichen Person
- c. Objekt (Turnhalle, Foyer, Küche etc.)
- d. Grund der Belegung
- e. Datum und Zeit der Belegung
- f. Anzahl Teilnehmer/innen

<sup>2</sup>Belegungsgesuche, die ohne diese Angaben eingehen, werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

### **§ 5 Unstatthafte Benützung**

Das Benützen der Mehrzweckhalle ausserhalb der bewilligten Übungszeiten oder Veranstaltungen ist nicht gestattet.

## **II. Benützungsvorschriften**

### **§ 6 Benützung**

<sup>1</sup>Es ist die Haus- und Parkplatzordnung des Gemeinderats zu befolgen. Diese sind in der Mehrzweckhalle am Anschlagsbrett angebracht.

<sup>2</sup>Die Vereine dürfen an Werktagen die Mehrzweckhalle bis 23.00 Uhr benützen. Sie ist beim Verlassen abzuschliessen. Die Turnhallenbeleuchtung ist zu löschen und die Fenster sind zu schliessen.

### **§ 7 Verantwortlichkeit der Leiterinnen und Leiter**

<sup>1</sup>Die Vereinsleiterinnen und -leiter sind verantwortlich, dass sämtliche Räume, insbesondere Toiletten, Duschen und Garderoben in sauberem Zustand verlassen und die Anordnungen des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten eingehalten werden.

<sup>2</sup>Schulklassen und Jugendabteilungen dürfen die Räume nicht ohne den / die verantwortliche(n) Lehrer / Lehrerinnen oder Leiter / Leiterinnen betreten und unbeaufsichtigt in der Mehrzweckhalle gelassen werden.

### **§ 8 Rauchverbot**

Im Innern der ganzen Mehrzweckhalle gilt ein Rauchverbot. Im Aussenbereich (Eingangsbereich) sind Aschenbecher für die Raucher angebracht.

### **§ 9 Betreten der Turnhalle / Garderobe**

<sup>1</sup>Die Benützer dürfen die Turnschuhe auf dem Weg zur Übungsstunde nicht tragen. Wird vorübergehend auf den Aussenplätzen geturnt, darf die Halle nur mit gereinigten Turnschuhen betreten werden.

<sup>2</sup>Der Gemeindeangestellte und die verantwortlichen Leiter / Leiterinnen sind verpflichtet, das Tragen unzulässiger Turnschuhe zu verbieten.

<sup>3</sup>Das Umkleiden darf nur in der Garderobe erfolgen.

### **§ 10 Schutz des Bodenbelages in der Turnhalle**

Schwere Geräte sind zu tragen. Die Matten sind auf dem Wagen zu transportieren.

### **§ 11 Küche in der Mehrzweckhalle**

<sup>1</sup>Das Kücheninventar darf für private Zwecke nicht benützt werden. Der Gemeinderat bewilligt auf Gesuch hin, ob gewisses Kücheninventar im Interesse der Gemeinde wie z.B. beim Banntag oder Weihnachtsmarkt benützt werden darf.

<sup>2</sup>Das Kücheninventar ist nach dem Gebrauch sauber und geordnet zu versorgen.

<sup>3</sup>Allfällige Schäden am Kücheninventar sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

### **§ 12 Geräte und Mobiliar im Geräteraum**

Die Turngeräte und das Mobiliar sind nach Gebrauch im Geräteraum geordnet zu versorgen. Sie dürfen weder ausgeliehen, noch für andere Zwecke verwendet werden.

### **§ 13 Verwendung der Geräte im Freien**

<sup>1</sup>Bälle und Handgeräte, die auf dem Sportplatz benützt werden, dürfen nur in sauberem Zustand in der Halle Verwendung finden. Werden bestimmte Geräte (Barren, Bock, Pferd) ausnahmsweise im Freien verwendet, sind sie nach Gebrauch gründlich zu reinigen.

<sup>2</sup>Die Indoor-Bälle sind nur für die Turnhalle bestimmt und dürfen nicht im Freien benützt werden.

<sup>3</sup>Die Verwendung der Schaumgummimatten im Freien ist nicht gestattet.

#### **§ 14 Unterhalt und Aufsicht**

<sup>1</sup>Reinigung der Mehrzweckhalle obliegt den Gemeindeangestellten. Die Aufsicht obliegt dem zuständigen Gemeinderat. Dieser kann auch die Aufsicht an die Gemeindeangestellten delegieren. Sie kontrollieren die Anlagen und Räumlichkeiten und meldet festgestellte Beschädigungen umgehend dem gesamten Gemeinderat oder der Verwaltung.

<sup>2</sup>Allen seinen Anordnungen, soweit es sich um die Wartung der Mehrzweckhalle handelt, haben die Benutzer strikte Folge zu leisten.

#### **§ 15 Generalreinigung**

Die Generalreinigung findet alljährlich einmal in den Sommerferien (Schulferien) statt. Während dieser Zeit bleibt die ganze Mehrzweckhalle geschlossen.

#### **§ 16 Pflege der Turn- und Sportanlagen**

<sup>1</sup>Hartplätze, Grünflächen, Anlaufbahnen und Sprunggruben bedürfen stets zweckmässiger Pflege. Schulen, Vereine und Einwohner/innen müssen die benützten Anlagen vor dem Verlassen wieder herrichten. Die Sandabdeckungen sind nach dem Verlassen wieder anzubringen.

<sup>2</sup>Der Turnplatz darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates als Parkplatz benützt werden. Das Parkieren auf Grünflächen ist verboten. Grundsätzlich ist es ein Sport- und Freizeitplatz.

#### **§ 17 Platzbeleuchtung Sportplatz**

<sup>1</sup>Die Platzbeleuchtung kann bei Trainingsstunden oder bei besonderen Veranstaltungen eingeschaltet werden.

<sup>2</sup>Um 22.00 Uhr ist der Sportplatz zu räumen und die Lichter zu löschen. Ausnahmen regelt der Gemeinderat.

#### **§ 18 Vereinsanlässe**

Bei allen Vereinsanlässen in der Mehrzweckhalle mit Wirtschaftsführung ist vor der Veranstaltung die Konsumationsbestuhlung durch den Veranstalter selber aufzustellen.

#### **§ 19 Haftung**

Für Diebstähle und liegengelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

#### **§ 20 Kulissen**

Die Theaterkulissen sind zeitnah nach der letzten Vorstellung am Aufbewahrungsort zu versorgen.

#### **§ 21 Probenplan bei Veranstaltungen der Vereine**

<sup>1</sup>Bei Theateraufführungen, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen, für welche der veranstaltende Verein in der Mehrzweckhalle Proben abhalten möchte, ist dem Gemeinderat ein Probenplan abzugeben. Der Gemeinderat ist berechtigt im Einvernehmen mit den veranstaltenden Vereinen Abänderungen zu beschliessen. Seine Entscheidung, welcher endgültig ist, ist dem veranstaltenden Verein innert nützlicher Frist zu eröffnen.

<sup>2</sup>Für Theaterproben oder der gleichen kann in der Regel die Mehrzweckhalle frühestens zwei Wochen vor der ersten Aufführung an allen Abenden unter gegenseitiger Rücksichtnahme benützt werden.

<sup>3</sup>Bei Theaterproben ist die Halle spätestens um 24.00 Uhr zu schliessen.

<sup>4</sup>Der Benützungsplan ist rechtzeitig anzuschlagen oder im Mitteilungsorgan der Gemeinde zu publizieren.

## **§ 22 Duschanlagen**

<sup>1</sup>Die Duschanlagen stehen der Schule während dem Turnunterricht und den turnenden Vereinen und deren Riegen während den ordentlichen Übungen unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>2</sup>Der aufgestellte Benützungsplan ist einzuhalten. Den Schülern und Jugendriegen ist das Duschen nur unter Aufsicht der Lehrpersonen oder Leiter gestattet.

## **§ 23 Hunde**

Hunde dürfen in die Mehrzweckhalle und auf den Kinderspielplatz nicht mitgenommen werden.

## **III. Benützungsgebühren**

### **§ 24 Benützungsgebühren**

<sup>1</sup>Die Benützungsgebühren für alle gebührenpflichtigen Veranstaltungen werden im Anhang geregelt.

<sup>2</sup>Dieser Anhang bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

<sup>3</sup>Für Konsumation bei einem Festanlass sind die Wirtschaftspatente nach kantonalen Vorschriften bei der Einwohnergemeinde einzuholen.

## **IV. Schluss- und Strafbestimmungen**

### **§ 25 Haftung der Vereinsvorstände / Sachbeschädigungen**

<sup>1</sup>Die Vereinsvorstände und ihre Mitglieder haften für die ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokalitäten, Schlüssel, Geräte und Materialien.

<sup>2</sup>Die Verursacher von Sachbeschädigungen haften für den entstandenen Schaden, bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter.

<sup>3</sup>Alle Benützer der Halle und Anlagen für Veranstaltungen haben für Sach- und Personenschäden eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschliessen.

<sup>4</sup>Die Benützung der ganzen Mehrzweckhalle geht auf eigenes Risiko. Die Einwohnergemeinde Lampenberg lehnt die Haftung für jede Art von Unfällen und Schadenersatz ab.

### **§ 26 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Reglement festgelegten Benützungsvorschriften und grobfahrlässige Beschädigungen irgendwelcher Art haben den Ausschluss von der Benützung der Mehrzweckhalle und des Sportplatzes zeitweise oder gänzlich zur Folge. Weiter kann der Gemeinderat Bussen bis CHF 2'000.-- verfügen.

## **§ 27 Schlussbestimmungen**

Das Benütungsreglement vom 3. Juni 2013 tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 12. Juni 2013 mit Geschäft Nr. 414/2013 auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Durch den Gemeinderat mit Geschäft Nr. 414/2013 vom 12. Juni 2013 genehmigt.

Der Präsident:  
Peter Degen

Der Schreiber:  
Max Gysin

Anhang zum Benützungsglement der Mehrzweckhalle und des Sportplatz der Gemeinde Lampenberg.

Gültig ab 1. Juli 2013 (alle Beträge in CHF)

### MEHRZWECKHALLE LAMPENBERG

	Halle	Foyer	Küche	Bühne	Keller	Garderobe Duschen	Total
Dorfanlässe (z.B. Theater mit/ohne Konsumation Musikverein, Gem.Chor, Schützen, Turnvereine, Turngruppen, Musikschule beider Frenkentäler etc.)	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	---
Kleine Anlässe im Foyer, ohne Benützung Küche und Mehrzweckhalle (Turnhalle)	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	---
Gemeinnützige Institutionen (Frauenverein, Kirche, Seniorenverein etc.)	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	---
Jahresversammlungen der Dorfvereine	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	---
Delegiertenversammlungen und diverse Anlässe (welche nicht bereits oben genannt)	300.--	100.--	50.--	50.--	---	---	500.--

Die Bestuhlung der Räumlichkeiten muss vom Verein, Institution selber vorgenommen werden, ansonsten wird ein Betrag von CHF 100.-- in Rechnung gestellt. Die Räumlichkeiten sind anschliessend besenrein zu hinterlassen. Küche und Geschirr muss in sauberem Zustand hinterlassen werden, ansonsten werden die Aufwendungen des Gemeindeangestellte/n in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat kann im Einzelfall zum Reglement abweichende Vereinbarungen treffen.

	Halle	Foyer	Küche	Bühne	Keller	Garderobe Duschen	Total
Trainingsstunden je 1¼ Std. Turnverein, Turngruppen							
pro Jahr	1'000.--	500.--	500.--	500.--	---	---	2'500.--
pro Monat	100.--	50.--	50.--	50.--	---	---	250.--
pro Abend (einmalig)	50.--	50.--	50.--	25.--	---	---	175.--
Konzertbestuhlung (durch Ge- meindeangestellte/n)	250.--	50.--					300.--
Selbstbestuhlung	50.--	gratis	Gemeindeangestellte/n muss Stühle herausgeben				50.--
Wohltätigkeitsanlässe	gratis						

Die Tarife treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

Lampenberg, 12. Juni 2013